Verband der Landwirtschafts-kammern

Stellungnahme

zum Referentenentwurf

Verordnung zum Bürokratierückbau im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat und zur Neuregelung der tiergesundheitsrechtlichen Registrierung und Rückverfolgbarkeit (Stand 20.10.2026)

Zum Teil B. Lösung:

Zu Absatz 1

Zweck der Verordnung soll die Bündelung von Einzelmaßnahmen aus dem Bereich des BMLEH sein. Dies wird angesichts der grundlegenden Änderung des EU-Tiergesundheitsrecht begrüßt. Allerdings ist die Verordnung durch die zahlreichen Verweise auf EU-Normen in weiten Teilen gegenüber den bestehenden nationalen Einzelnormen schwieriger nachzuvollziehen. Für Unternehmer*innen, v. a. der Primärproduktion ohne eigene Rechtsabteilung, wird die Nachvollziehbarkeit und Übersichtlichkeit stark beeinträchtigt.

Zu Absatz 2 Satz 1

Beabsichtigte Ablösung der Viehverkehrsverordnung: Hier stellt sich die Frage nach einer Nachfolgeregelung für das bisher geführte Bestandsregister, welches im Seuchenfall die Basis für die Nachverfolgung von Kontakten und letztlich für die Entschädigungsleistung der Tierseuchenkasse ist.

Zu Absatz 2 Satz 4

Für die Nutzung des „digitalen Rinderpasses“ beim grenzüberschreitenden Verbringen ist es zwingende Voraussetzung, dass der Zielmitgliedstaat an dem elektronischen Datenaustausch (TRACES/BOVEX) teilnimmt. Es wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass bislang nicht alle EU-Mitgliedsstaaten an BOVEX teilnehmen, wodurch die Voraussetzungen für die Nutzung des digitalen Rinderpasses beim grenzüberschreitenden Verbringen in diese Mitgliedsstaaten nicht gegeben wären.

Zum Verordnungstext selbst:

Artikel 1

Verordnung zur Registrierung und Zulassung von Betrieben und bestimmten Arten von Unternehmern sowie zur Rückverfolgbarkeit von bestimmten gehaltenen Landtieren (Tiergesundheitsrechtliche-Registrierungs- und Rückverfolgbarkeits-Verordnung – TierGesRegRüV)

zu § 1 Registrierung von Transportunternehmen

Nach der bisherigen Rechtslage bedürfen Transportunternehmen einer Zulassung nach § 13 ViehVerkV. Dabei können die Tätigkeiten des Viehhandels beziehungsweise des Auftriebs und des Tiertransports bislang unter einer gemeinsamen Registriernummer geführt werden.

Im Hinblick auf die im Referentenentwurf vorgesehene Registrierung von Transportunternehmen besteht insbesondere zu folgenden Punkten Klärungsbedarf:

1. **Gemeinsame Registriernummer:**
 Kann ein Unternehmen, das sowohl Tätigkeiten des Viehhandels beziehungsweise des Auftriebs als auch Tiertransporte durchführt, weiterhin unter einer einheitlichen Registriernummer geführt werden?

2. **Getrennte Registrierung aufgrund unterschiedlicher Rechtsakte:**
 Ist aufgrund der rechtlichen Unterscheidung zwischen der Registrierung des Transportunternehmens nach § 1 TierGesRegRüV und der Zulassung eines Betriebs zum Auftrieb nach § 2 TierGesRegRüV künftig für jede Tätigkeit eine gesonderte Registriernummer zu vergeben?

3. **Übergangsregelung:** Sofern künftig getrennte Registrierungen oder Registriernummern erforderlich sind, sollte geklärt werden, wie bestehende kombinierte Registrierungen überführt werden und ob hierfür eine ausdrückliche Übergangsregelung vorgesehen ist.

Zu § 2 Zulassung von Betrieben zum Auftrieb von gehaltenen Huftieren oder gehaltenem Geflügel

Der Referentenentwurf fasst unter dem Begriff des „Auftriebs“ sowohl den Viehhandel als auch den Betrieb von Sammelstellen zusammen. Die nach bisherigem Recht bestehende Differenzierung zwischen Viehhandelsunternehmen nach § 12 ViehVerkV und Sammelstellen nach § 14 ViehVerkV wird damit jedenfalls auf der Ebene der Zulassungstatbestände nicht mehr ausdrücklich fortgeführt.

Hieraus ergeben sich folgende Fragen:

1. **Abbildung in HIT:**
 Wie soll die Neuregelung im HIT-System umgesetzt werden, insbesondere hinsichtlich der Betriebstypen und verwendeten Begrifflichkeiten?

2. **Fortführung bestehender Betriebstypen:**
 Sollen die bisherigen Betriebstypen „Viehhandelsunternehmen“ und „Sammelstelle“ weiterhin getrennt erfasst werden, obwohl der Verordnungsentwurf beide Tätigkeitsbereiche unter dem Oberbegriff des „Auftriebs“ zusammenfasst?

3. **Tierseuchenrechtlicher Differenzierungsbedarf:**
 Besteht aus Gründen der Tierseuchenprävention und Tierseuchenbekämpfung weiterhin ein fachlicher und rechtlicher Bedarf, zwischen Viehhandelsunternehmen und Sammelstellen zu unterscheiden?

4. **Nachvollziehbarkeit von Tierbewegungen:**
 Es sollte geprüft werden, ob der Wegfall beziehungsweise die fehlende Abbildung dieser Differenzierung die Rückverfolgbarkeit von Tierbewegungen, die

Risikobewertung von Betrieben oder die Durchführung tierseuchenrechtlicher Maßnahmen erschweren könnte.

5. **Regelungs- oder Begründungsbedarf:**
 Sofern die bisherige Differenzierung tatsächlich aufgegeben werden soll, sollte dies in der Verordnungsbegründung ausdrücklich erläutert werden. Insbesondere sollte dargestellt werden, wie die unterschiedlichen betrieblichen Strukturen und tierseuchenrechtlichen Risiken künftig berücksichtigt werden.

Zu § 8 Ausnahmen von der Registrierungspflicht für Unternehmer von bestimmten Betrieben, in denen Kaninchen und Hummeln gehalten werden

Der Entwurf sieht wie folgt aus:

Abweichend von Artikel 84 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/429 in der Fassung vom 25. Juli 2018 sind Unternehmer von folgenden Betrieben von der Pflicht zur Registrierung durch die zuständige Behörde ausgenommen, wenn die Voraussetzungen des Artikels 3 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1345 erfüllt sind:

1. Betriebe, in denen Kaninchen zum Eigenverzehr gehalten werden, und

2. Betriebe, in denen Hummeln ausschließlich zur Bestäubung gehalten werden.

Aus Sicht der Landwirtschaftskammer NRW ist Ziff. 2 ist zu streichen.

Begründung:

Grundsätzlich sind gezüchtete Völker der Erdhummel *Bombus terrestris* in Gewächshäusern oder Folienzelten im Einsatz und müssen aufgrund ihrer Entwicklung und restriktiven Flugmöglichkeiten regelmäßig ausgetauscht werden. Diese Hummelvölker werden nach ihrem Einsatz zur Bestäubung in den meisten Fällen nicht fachgerecht abgetötet. Sie werden unverschlossen im Restmüll entsorgt. Hummeln legen aber einen Vorrat an Nektar an, der insbesondere Honigbienen anlockt, wenn die eingegangenen Hummelvölker nicht bienendicht verschlossen entsorgt werden. Hier besteht durch Räuberei von Honigbienen unterschiedlicher Bienenstände der Umgebung eine erhebliche Gefahr der horizontalen Übertragung von Krankheitserregern und Parasiten in Bienenvölker von *Apis mellifera*. Die zwei Tierseuchen Varroose und Amerikanische Faulbrut sowie die biologischen Zusammenhänge im Verhalten der beiden Bienenarten sind im Besonderen zu nennen, auch wenn für Hummelvölker lediglich der Kleine Beutenkäfer als Tierseuche gelistet ist.

Betriebe, in denen Hummeln zur Bestäubung gehalten werden, stellen daher eine nicht zu unterschätzende Gefahr dar und müssen bei der Bienenseuchenbekämpfung der zuständigen Behörden berücksichtigt werden. Dies ist nur durch eine Registrierungspflicht gewährleistet.

Zu § 9 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b)

Stichtagsmeldung von „Zuchtsauen mit einem Lebendgewicht von 50 Kilogramm und mehr“: Weibliche Schweine mit einem Lebendgewicht von 50 Kilogramm befinden sich von ihrem Gewicht her noch vor dem Alter, in dem sie für die Zucht bzw. Mast selektiert werden. Bei einem Lebendgewicht von 50 kg kann bei einer Sau noch keine Aussage über ihre weitere Nutzung (Zucht vs. Mast) gemacht werden. Folglich lässt sich diese unklare Tierkategorie vor ihrer Selektion in Zucht- und Mastsauen praktisch nicht erheben.

Zu § 10 Frist zur Übermittlung von Informationen an die elektronische Datenbank für gehaltene Rinder, Schafe, Ziegen und Schweine

Der Entwurf sieht wie folgt aus:

…

(2) Im Fall der Geburt eines gehaltenen Rindes hat der Unternehmer die Rasse des Tieres nach dem Rasseschlüssel der Anlage 1 innerhalb von sieben Tagen nach der Geburt an die elektronische Datenbank nach Artikel 108 Absatz 3 Buchstabe d in Verbindung mit Artikel 109 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/429 in der Fassung vom 25. Juli 2018 (elektronische Datenbank) zu übermitteln.

„Die Rasse des Tieres nach dem Rasseschlüssel in Anlage 1“ ist zu ersetzen durch „die Bezeichnung des Tieres nach dem Rinderschlüssel in Anlage 1“.

Begründung:
Der Begriff Rasse ist nach EU (VO) 2016/1012 definiert. Er ist ausschließlich für die Tiere zu verwenden, die in einem Zuchtbuch eingetragen sind. Da der Rinderpass für alle Rinder ausgestellt wird, unabhängig davon, ob sie in einem Zuchtbuch eingetragen sind, ist die Begrifflichkeit hier anzupassen.

Zu § 11 Meldepflicht für gehaltene Equiden im Fall des Verlassens eines Betriebs

Der Entwurf sieht wie folgt aus:

Wenn ein Equide einen Betrieb endgültig verlässt, hat der Unternehmer, der den Equiden gehalten hat, innerhalb von sieben Tagen ab dem Tag, an dem der Equide den Betrieb des Unternehmers verlassen hat, die in Artikel 64 Buchstabe b und c der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 in der Fassung vom 20. Januar 2026 genannten Angaben an die elektronische Datenbank zu übermitteln.

Hinweis:
Derzeit haben Unternehmer keine Möglichkeit, Zu- und Abgänge von Equiden in der HI-Tier zu melden. Es ist daher in § 42 eine angemessene Frist vorzusehen, so dass die notwendigen technischen Voraussetzungen geschaffen werden können, die für die Umsetzung von § 11 notwendig sind. Ergänzend ist zu bedenken, dass viele Pferde nicht in der HI-Tier erfasst sind, z. B. Pferde, die durch den Zuchtverband Zangersheide registriert wurden. Der Unternehmer selbst kann diese Pferde nicht in die HI-Tier eintragen, so dass auch hier eine Abgangsmeldung unmöglich ist.

Zu § 12 Verfahren für einen Antrag eines Herstellers auf Genehmigung eines Identifizierungsmittels

Zu § 12 Absatz 1
Muss das jeweilige Identifizierungsmittel vor der Genehmigung des Herstellerantrages durch die zuständige Behörde von einer weiteren Einrichtung auf die Erfüllung der im § 12 genannten Kriterien überprüft werden? Falls ja, welche Einrichtung käme hierfür aktuell infrage?

Zu § 12 Absatz 3

Der Entwurf sieht wie folgt aus:

…

3) Die Genehmigung für die in den Absätzen 2 und 3 bezeichneten Identifizierungsmittel soll erteilt werden, wenn der zuständigen Behörde eine Genehmigung durch eine zuständige Behörde eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union vorliegt.

„In den Absätzen 2 und 3“ ist zu ändern zu in „in den Absätzen 1 und 2“

Begründung:
redaktionelle Änderung

Zu § 13 „Verbot des Inverkehrbringens von Identifizierungsmitteln ohne Genehmigung

Der Entwurf sieht wie folgt aus:

Es ist verboten, Identifizierungsmittel für gehaltene Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine, Equiden, Camelidae und Cervidae, die nicht von der zuständigen Behörde nach § 12 genehmigt sind, in den Verkehr zu bringen.

Satz 1 ist zu ergänzen um: „oder Identifizierungsmittel, die nicht für die jeweilige Tierart genehmigt sind, an den jeweiligen Tieren anzubringen“.

Begründung:

Insbesondere im Falle von Equiden kommt es häufig vor, dass Identifizierungsmittel, die für die Kennzeichnung von Kleintieren rechtmäßig in den Verkehr gebracht wurden, genutzt werden, um Equiden zu kennzeichnen. Hier bedarf es eines Verbotes und der Möglichkeit entsprechende Verstöße zu ahnden.

Zu § 15 Verbot der Übernahme und der Abgabe eines gehaltenen Landtieres ohne Identifizierung

Der Entwurf sieht wie folgt aus:

Ein Unternehmer darf die nachfolgend genannten gehaltenen Landtiere nur in seinen Betrieb übernehmen oder aus diesem abgeben, wenn an den Tieren zum Zeitpunkt der Übernahme oder der Abgabe die nachfolgend genannten Identifizierungsmittel angebracht sind:
1. an einem gehaltenen Rind Identifizierungsmittel nach § 16 Absatz 1 und 2,
2. an einem gehaltenen Schaf oder einer gehaltenen Ziege, die vor Vollendung des zwölften Lebensmonats unmittelbar in einen Schlachthof verbracht wird, Identifizierungsmittel nach § 20,
3. an einem gehaltenen Schaf oder einer gehaltenen Ziege, die nicht vor Vollendung des 12. Lebensmonats unmittelbar in einen Schlachthof verbracht wird, Identifizierungsmittel nach § 21 Absatz 1 und 2,
4. an einem gehaltenen Schwein Identifizierungsmittel nach § 25,

5. an einem gehaltenen Equiden Identifizierungsmittel nach § 29 Absatz 1,
6. an einem gehaltenen Camelidae Identifizierungsmittel nach § 32,
7. an einem gehaltenen Cervidae Identifizierungsmittel nach § 35.

Satz 1 gilt entsprechend für die Übernahme und die Abgabe der dort genannten Tiere durch einen Transportunternehmer.

§ 15 ist um einen Absatz 2 zu ergänzen:

(2) Abweichend von Absatz 1 Nr. 5 darf ein Fohlen bei Fuß der Mutter übernommen, abgegeben und transportiert werden, wenn noch kein Identifizierungsmittel an dem Fohlen angebracht wurde.

Begründung:
Der Antrag auf Identifizierung eines Fohlens ist spätestens 6 Monate nach der Geburt zu stellen. Somit kommt es durchaus vor, dass Fohlen bereits vor ihrer Kennzeichnung mit einem Identifizierungsmittel übernommen, abgegeben oder transportiert werden.

Zu § 25 Satz 2

Es ist zu bezweifeln, dass bei der geforderten Darstellung der gesamten individuellen Registriernummer auf der Vorderseite einer Ohrmarke bei Schweinen diese vollständig und ausreichend lesbar sein wird. Die Ohrmarke bei Schweinen sollte, wie im darauffolgenden Satz 3 angemerkt, stets in Anbetracht der Ohrgröße des zu identifizierenden Tieres gewählt werden. In Hinblick auf die Größe eines Ferkelohres sollte die Ohrmarke bei Schweinen nicht größer als bisher ausfallen.

Zu § 26

Es wird darauf hingewiesen, dass unter den Nutzungsgruppen von Schweinen üblicherweise nur Zuchttiere älter als 9 Monate werden. Wenn z. B. Mastschweine bis zu ihrer Abholung zum Schlachthof auf ihrem Herkunftsbetrieb durchgehend gehalten wurden und an ihnen noch keine Ohrmarke oder ein anderes Identifizierungsmittel angebracht wurde, könnte der Schlagstempel als Identifizierungsmittel im Sinne einer Tätowierung ebenfalls den Anforderungen des § 26 genügen?

Zu § 27 Satz 1

Wie soll das Ersetzen von Identifizierungsmitteln bei Schweinen aussehen, wenn diese beim Aufzüchter oder beim Mäster erfolgen muss und dieser nicht über die Ohrmarken des Ferkelerzeugers, die z. T. in anderen Mitgliedsstaaten ansässig sind (z. B. Dänemark), verfügt und diese folglich nicht als Ersatz einziehen kann und keine eigenen Ohrmarken besitzt?

Zu § 30 Equidenpass

Der Entwurf sieht wie folgt aus:
(1) Unternehmer, die Equiden halten, haben den Antrag auf Ausstellung des einzigen, lebenslang gültigen Identifizierungsdokuments für Equiden (Equidenpass) nach Artikel 21

Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/963 in der Fassung vom 10. Juni 2021 innerhalb von sechs Monaten nach dem Tag der Geburt des Equiden bei der zuständigen Behörde zu stellen.

Nach den Wörtern „der zuständigen Behörde“ sind die Wörter „oder beauftragten Stelle“ zu ergänzen.

Begründung:

Zuchtverbände handeln als beauftragte Stellen. Dies entspricht auch dem Wortlaut der entsprechenden EU-Verordnung.

§ 30 ist um einen Absatz 3 zu ergänzen:

(3) Zuchtverbände mit Sitz in einem anderen Mitgliedsstaat der EU, die gemäß § 6 TierZG i.V.m. Artikel 12 VO (EU) 2016/1012 die Ausdehnung ihrer Tätigkeit auf die Bundesrepublik Deutschland angezeigt haben, haben aus der Liste der Equidenpass ausgebenden Stellen in Deutschland eine Stelle auszuwählen, die für sie die Ausgabe der Transponder an den Unternehmer, die Eintragung der erforderlichen Daten in die HI-Tier sowie die Zustellung der Equidenpässe an die jeweiligen Unternehmer bundesweit übernimmt.

Der zuvor genannte Zuchtverband hat die von ihm ausgewählte Stelle der zuständigen Behörde zu benennen.

Begründung:

Bisher verwenden Zuchtverbände mit Sitz in anderen Mitgliedstaaten überwiegend nicht für die Kennzeichnung von Equiden zugelassene Transponder. Desweitern erfassen sie die Ausstellung der Equidenpässe mit den Angaben zu den jeweiligen Equiden nicht in der HI-Tier. Daher ist die Ergänzung zwingend erforderlich.

Zu § 31 Vernichtung und Rückgabe des Equidenpasses

Der Entwurf sieht wie folgt aus:

(1) Wenn keine Bescheinigung nach Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer i der Durchführungsverordnung (EU) 2021/963 in der Fassung vom 10. Juni 2021 übermittelt wird, so hat der Unternehmer, der den Equiden hält, nach der Schlachtung oder Tötung des Equiden den Equidenpass, sofern dieser vor dem Geltungsbeginn der Durchführungsverordnung (EU) 2021/963 ausgestellt wurde, an die Ausstellungsstelle zurückzugeben. Aus-stellungsstelle im Sinne von Satz 1 ist

1. *für Equiden, die in ein Zuchtbuch eingetragen werden können oder dort vermerkt und eingetragen werden können, eine tierzuchtrechtlich anerkannte Züchtervereinigung,*

Die Worte „die in ein Zuchtbuch eingetragen werden können“ sind zu ersetzen durch „die in ein Zuchtbuch eingetragen sind“

Begründung:
redaktionell

Zu § 41 Ordnungswidrigkeiten

Der Entwurf sieht wie folgt aus:

…

10. entgegen § 13 ein Identifizierungsmittel in den Verkehr bringt

Ziff. 10 ist zu ergänzen um „oder an einem Tier anbringt“

Begründung:

Folgeänderung

Nach Nr. 15 ergänzen:

Entgegen § 30 Absatz 3 in Deutschland tätig wird und oder der zuständigen Behörde die von ihm ausgewählte Stelle nicht mitteilt,

Begründung:

Folgeänderung

- Im Verordnungsentwurf zur Ablösung der Viehverkehrsverordnung wird keine **Nachfolgeregelung zu den §§ 17 bis 19 und 22 der Viehverkehrsverordnung** über die Reinigung und Desinfektion sowie über das Desinfektionskontrollbuch getroffen. Sollte bei diesen Themen nicht auf die hierfür einschlägigen EU-Regelungen (z. B. Artikel 125 der VO (EU) 2016/429 und den Artikel 4 der del. VO (EU) 2020/688) verwiesen werden? Bei ausschließlicher Geltung der vorstehenden EU-Vorschriften fallen folgende drei Punkte in Bezug auf den Referentenentwurf auf:
 - Das Desinfektionskontrollbuch fällt weg. Ohne Nachweis kann die Behörde im Seuchenfall nicht rückverfolgen, welches Fahrzeug gereinigt wurde. Die Dokumentationspflicht der EU gilt nur in den Seuchenzonen.
 - Die Reinigung an der Sammelstelle oder Schlachtstätte ist nicht mehr als Zeitpunkt festgelegt. „So bald wie möglich“ nach den EU-Regelungen ist deutlich unbestimmter.
 - Ob ein Verstoß gegen Artikel 4 bußgeldbewehrt ist, hängt von einer nationalen Bußgeldvorschrift ab. Der Entwurf nimmt keine Reinigungs- und Desinfektionspflicht in § 41 auf.
- Fehlende Folgeänderungen: Der Referentenentwurf passt die MKS-Verordnung nicht an, die auf § 22 ViehVerkV und das Desinfektionskontrollbuch verweist. Dieser Verweis läuft nach ihrer Aufhebung ins Leere, unabhängig vom EU-Recht.

Zu Anlage 1

Der Begriff Rasseschlüssel ist durch Rinderschlüssel zu ersetzen.

Begründung:

Folgeänderung

Zu Anlage 5

Im Feld 1 ist der Begriff Rasse durch Rinderschlüssel zu ersetzen.

In der Fußnote 1) ist der Begriff Rasseschlüssel durch den Begriff Rinderschlüssel zu ersetzen.

Begründung:
Folgeänderung
Es ist eine Fußnote zu ergänzen:
„Der Rinderpass dient nicht dem Nachweis der Reinrassigkeit eines Tieres."

Begründung:
Die Zuordnung eines Tieres zu einer Rasse kann ausschließlich durch tierzuchtrechtlich anerkannte Zuchtorganisationen erfolgen. Die Rassezugehörigkeit wird durch eine Tierzuchtbescheinigung nachgewiesen. Eine Richtigstellung dient hier auch dem Verbraucherschutz.

Zu Artikel 7

Der Entwurf sieht wie folgt aus:
§ 7
(2) Die Tierzuchtdurchführungsverordnung vom 13. Juli 2021 (BGBl. S. 2904), die durch Artikel 3 der Verordnung vom 10. März 2026 (BGBl. Nr. 61) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
…
Die nachfolgenden Nr. 1 a, b, c sind zu ersetzen durch „§ 5 wird gestrichen".

Begründung:
Gemäß VO (EU) 2016/1012 sind bei der Identifizierung von Zuchttieren die Vorgaben des Tiergesundheitsrechtes einzuhalten. Die Zuchtprogramme können kürzere Fristen vorsehen, was in der Regel der Fall ist. Eine Wiederholung der Vorgaben ist hier nicht nötig.

Zu Ergänzen ist:

(12) Das Tierzuchtgesetz vom 18. Januar 2019 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 13 Eintragungsbestätigung für Vorbuchtiere, Tierzuchtbescheinigung

Absatz 6 wird durch folgenden Absatz ersetzt:

(6) Tierhalter, die ein männliches reinrassiges Zuchttier zum Decken fremder Tiere, die an einem Zuchtprogramm teilnehmen, verwenden, haben den Haltern der zu deckenden Tiere auf Verlangen eine Kopie einer gültigen Tierzuchtbescheinigung des männlichen reinrassigen Zuchttieres und die für die Bedeckungsmeldung an die Zuchtorganisation notwendigen Informationen auszuhändigen.

Begründung:
§ 13 Absatz 6 Tierzuchtgesetz enthielt einen Verweis auf § 24 der Viehverkehrsverordnung, der ersatzlos gestrichen wurde, somit ist eine Anpassung notwendig.

Anpassung an der Schweinehaltungshygieneverordnung (Seite 49f.)

Die Anpassungen des Verordnungstexts an die EU-Vorschriften bringen inhaltlich zwar keine Änderungen, sie erschweren allerdings das Lesen und damit die Nachvollziehbarkeit

erheblich. Zudem fehlt hier die Umsetzung des EU-Rechts, welches keine Unterteilung der bisherigen Betriebsgrößen nach den Anlagen 1, 2 und 3 der Schweinehaltungshygieneverordnung vorsieht.

Anpassung der Schweine-Salmonellen-Verordnung (Seite 52f.)

Die Anpassungen des Verordnungstexts an die EU-Vorschriften bringen inhaltlich zwar keine Veränderungen, sie erschweren allerdings das Lesen und damit die Nachvollziehbarkeit erheblich.

Änderung der Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung (S. 41, Artikel 3)

Aus Sicht des Verbraucherschutzes wird der Wegfall der Schlachttieruntersuchung, der Fleischuntersuchung und der Trichinenuntersuchung bei Hausschlachtungen, vor allem bei Schweinen aus Freilandhaltungen, kritisch gesehen. Der Entwurf stützt sich auf eine Trichinen-Prävalenz von $7{,}27 \times 10^{-7}$. Er nennt aber selbst, dass alle positiven Schweine aus Haltungen mit Freilandzugang stammten. Hausschlachtungen finden überwiegend in kleinen Haltungen statt, oft genau mit solchen Haltungsbedingungen. Außerdem fällt mit der Schlachttieruntersuchung ein Beobachtungspunkt für die passive Seuchenüberwachung weg, etwa für ASP in Kleinhaltungen. Diese Haltungsform stellt in asiatischen Ländern und Südosteuropa einen entscheidenden epidemiologischen Faktor bei der Ausbreitung von ASP dar.

Tierarzneimittel: Aufhebung der THAMNV (S. 55, Artikel 8 Nr. 1)

Laut Begründung wird die THAMNV „zum großen Teil“ durch Artikel 108 der VO (EU) 2019/6 und durch die DelVO (EU) 2024/1159 überlagert. Das BMLEH räumt selbst ein, dass das nationale Recht eigenständig fortbestehen könnte. Ein Abgleich zwischen den EU-Regelungen und der THAMNV ergibt, dass bei vollständiger Aufhebung der THAMNV kein definierter Zeitpunkt für die Dokumentation nach einer Tierarzneimittelanwendung mehr vorgeschrieben ist. Die THAMNV regelt in § 2, dass diese „unverzüglich“ nach jeder Anwendung zu erfolgen hat. Bei einer Kontrolle kann die Behörde dann keine aktuelle Dokumentation mehr verlangen. Für Wartezeiten und Rückstände ist der Zeitpunkt der Eintragung aber entscheidend. Zudem fällt die Nachweispflicht über Erwerb und Verbleib bei Personen, die Arzneimittel beruflich anwenden, ohne Tierarzt zu sein, nach § 3 THAMNV weg.

Kontakt:

Verband der Landwirtschaftskammern
Claire-Waldoff-Straße 7
10117 Berlin
Telefon 030 2084869-80
E-Mail info@vlk-agrar.de
Lobbyregister: R000166